

14/8 1914

§ 3.

Der Volkswirt.

Verlängerung des Moratoriums für Oesterreich.

Das heutige Reichsgesetzblatt verlautbart die folgende kaiserliche Verordnung vom 13. August über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen:

Auf Grund des § 14 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGW. Nr. 141, finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1.

(1) Vor dem 1. August 1914 entstandene privatrechtliche Geldforderungen, einschließlich der Forderungen aus Wechseln oder Schecks, ferner Geldforderungen aus Versicherungsverträgen, die vor diesem Tage abgeschlossen wurden, werden, wenn sie vor dem 1. August 1914 fällig geworden sind, bis zum 30. September, wenn sie zwischen dem 1. August und dem 30. September fällig geworden sind oder fällig werden, auf 61 Tage vom Fälligkeitstage an gestundet.

(2) Für die vor dem 1. August 1914 ausgestellten Wechsel und Schecks, die in der Zeit vom 1. August bis zum 30. September fällig geworden sind oder fällig werden, wird die Frist für die Präsentation zur Annahme oder zur Zahlung und für die Protesterhebung um 61 Tage hinausgeschoben.

(3) Bei Berechnung der Dauer der Stundung ist der Tag des Beginnes und der Beendigung der Stundungsfrist einzurechnen.

§ 2.

Die Bestimmungen des § 1 finden keine Anwendung auf:

1. Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen (§§ 1151 bis 1163 ABGB.);

2. Forderungen aus Miet- und Pachtverträgen;

3. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Annuitäten von Forderungen, die auf vermieteten oder verpachteten Grundstücken bürgerlich sichergestellt sind, soweit der Schuldner nicht beweist, daß die tatsächlich eingegangenen Miet- und Pachtzinsen nach Abzug der Steuern und öffentlichen Abgaben zur Berichtigung der Zinsen und Annuitäten nicht ausreichen;

4. Rentenforderungen und Ansprüche auf Leistung des Unterhaltes;

5. Forderungen, die der Gesellschaft vom Roten Kreuz, ferner einem Fonds zur Unterstützung der Angehörigen von Mobilisierten oder zu sonstiger Hilfeleistung aus Anlaß des Krieges unmittelbar oder auf Grund einer Anweisung (§ 1408 ABGB.) zustehen;

6. Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen auf Rückkauf oder Gewährung von Darlehen bis zur Höhe von 200 K. und auf Zahlung der Versicherungssumme bis zur Höhe von 500 K., ferner aus Versicherungsverträgen, die für den Todesfall im Kriege besonders abgeschlossen worden sind, bis zur Höhe der vollen Versicherungssumme und bei allen andern Versicherungsverträgen auf Entschädigung bis zur Höhe von 400 K.;

7. Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und auf Kapitalrückzahlungen aus Staatsschulden und staatsgarantierten Verpflichtungen sowie aus Pfandbriefen und sonstigen Schuldverschreibungen, die zur Anlage von Mündelgeldern zugelassen sind.

(1) Auf Forderungen aus laufender Rechnung finden die Bestimmungen des § 1 mit der Einschränkung Anwendung, daß innerhalb eines Kalendermonats bei Landes- und Aktienbanken Zahlung bis zur Höhe von drei Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Forderung, mindestens aber von 400 K., bei andern Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisenkassen (Gesetz vom 1. Juni 1889, RGW. Nr. 91) Zahlung bis zur Höhe von zwei Prozent jener Forderung, mindestens aber von 200 K., und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K. begehrt werden kann.

(2) Die Zahlung höherer als der im Vorstehenden bezeichneten Beträge kann aus Forderungen in laufender Rechnung begehrt werden:

1. Ohne Beschränkung auf einen bestimmten Betrag, soweit die Rückzahlung

a) bescheinigtermäßen zur Auszahlung von Gehältern und Löhnen im eigenen Betriebe des Gläubigers oder zur Berichtigung vom Gläubiger geschuldeter Miet- oder Pachtzinsen erforderlich ist;

b) zur Berichtigung von Steuern und öffentlichen Abgaben im Wege der Ueberweisung oder Uebermittlung an die mit deren Einhebung betraute Kasse erforderlich ist;

c) von Ländern, Bezirken, Gemeinden zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen einschließlich der Verzinsung und Tilgung von Landes- und Kommunalsschulden oder von öffentlichrechtlichen Versicherungsinstituten zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber den Versicherten und deren Angehörigen gefordert wird;

2. in jedem Kalendermonat bis zur Höhe von fünf Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Forderung aus laufender Rechnung, soweit die Rückzahlung bescheinigtermäßen für die Aufrechterhaltung des Betriebes des Gläubigers unumgänglich notwendig ist;

3. in der Zeit vom 1. August bis 30. September 1914 bis zur Höhe von 50 Prozent der am 1. August 1914 bestandenen Forderung aus laufender Rechnung, soweit die Rückzahlung nachweislich zur Erfüllung der einer Sparkasse oder Kreditgenossenschaft nach dieser kaiserlichen Verordnung obliegenden Verpflichtung zu Rückzahlungen aus laufender Rechnung oder aus Einlagen gegen Einlagebuch benötigt wird.

(3) Die im zweiten Absätze, Z. 1, 2 und 3, bezeichneten Beträge können nebeneinander gefordert werden. Dagegen können innerhalb desselben Kalendermonats die im ersten und zweiten Absätze bezeichneten Beträge nebeneinander nur bis zu dem Höchstbetrage gefordert werden, zu dessen Auszahlung die Kreditstelle entweder auf Grund der Bestimmungen des ersten oder des zweiten Absatzes verpflichtet ist.

(4) Gegen das Begehren um Ueberweisung von Forderungen aus laufender Rechnung auf bestehende oder neu zu eröffnende Konti bei derselben Kreditstelle kann die Stundung nicht eingewendet werden; doch kann die Auszahlung der überwiesenen Beträge während der Dauer der Stundung nicht gefordert werden.

§ 4.

Auf Rückforderungen aus Einlagen gegen Einlagebuch, die vor dem 1. August 1914 gemacht wurden, finden die Bestimmungen des § 1 mit der Einschränkung Anwendung, daß von derselben Einlage innerhalb eines Kalendermonats bei Landes- und Aktienbanken sowie Sparkassen Zahlung bis zur Höhe von 200 K., bei andern Kreditstellen mit Ausnahme der Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 100 K. und bei Raiffeisenkassen Zahlung bis zur Höhe von 50 K. begehrt werden kann.